

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 149/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Carola-Lea H [REDACTED].

[REDACTED], M [REDACTED] Str. 3, T [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Wie schon die Behörde nimmt das Berufungsgericht an, daß die im November 1965 wiederholte Anmeldung des im März 1958 wirksam angemeldeten und seit 1. April 1960 zurückgenommenen Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit nach § 189a Abs. 1 BGG unzulässig sei. Diese Auffassung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Baz 1965, 571 Nr. 44; 1972, 72 Nr. 27; 1969, 275; 1971, 559; Urteil vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71).

Die Bearbeitung des im November 1965 wieder angemeldeten und erstmals im September 1966 erläuterten Anspruchs führte nicht zu einer Bindung der Entschädigungsorgane an die von

Die von der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage kann offen/bleiben, ob die Verbesserung des Anspruchs auf Kapitalentschädigung und Rente für einen Antragsteller, der bei Beginn der Verfolgung noch nicht erwerbsfähig war (§ 55 Abs. 2 BGG nF; vgl. BGG RW 1972, 20), entsprechend Art. III Nr. 3 BGG-Schluss die Aufhebung der Rücknahme wie die eines Verlichts rechtfertigt. Denn die am 20. März 1925 geborene Klägerin verlangt Entschädigung ihres Gesundheitsschadens ab 1. Mai 1945. Zu diesem Zeitpunkt hatte sie längst ein Alter erreicht, in dem sie hätte erwerbsfähig sein können. Die Neufassung des § 55 Abs. 2 BGG kann daher den Anspruch der Klägerin gegenüber dem bis 17. September 1965 geltenden Recht nicht erweitert



- 4 -

haben. Bei dieser Sachlage kommt eine Anfechtung nach
den Grundsätzen des Urteils des Bundesgerichtshofs
Bzw 1970, 139 nicht in Betracht.

Kai

Fuchs

